

AMT BREITENBURG

Der Amtsvorsteher

2210 BREITENBURG, den 17.05.1979

Am Schloß

Telefon: Lägerdorf (0 48 28) 716

Sprechstunden:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 8-11 Uhr, Mittwoch 16-18 Uhr

Amt Breitenburg - 2210 Breitenburg über Itzehoe

An den
Herrn Landrat
des Kreises Steinburg
Amt: 61/610

*Or 22.5
1/604 k
2/610*

Konten der Amtskasse Breitenburg:

Sparkasse Itzehoe, Nr. 128 279 (BLZ 222 500 20)

Vereins- u. Westbank Itzehoe, Nr. 21/837 807 (BLZ 222 300 20)

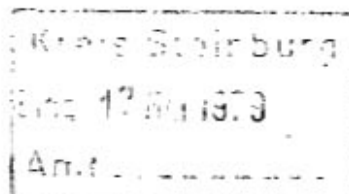
Raiffeisenbank Westermoor, Nr. 3050 (BLZ 210 699 19)

Raiffeisenbank Oelisdorf, Nr. 1001 (BLZ 210 699 08)

Postscheckkonto Hamburg, Nr. 911 10-204 (BLZ 200 100 20)

2210 Itzehoe

An den
Herrn Landrat
des Kreises Steinburg
Amt: 61/613



2210 Itzehoe

Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
für das Gebiet "Hofberg" in der Gemeinde Breitenberg

Anlg.: 1 Planausfertigung mit Begründung

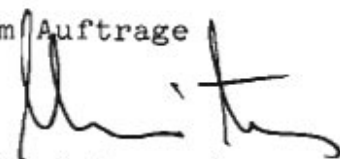
Die Gemeindevertretung Breitenberg hat am 07.09.1978 die
Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 1 "Hofberg" beschlossen.

Der Satzungsbeschluß wurde von der Gemeindevertretung
Breitenberg am 23.01.1979 gefaßt.

Die Bekanntmachung ist am 12.05.1979 in der Norddeutschen
Rundschau in Itzehoe veröffentlicht worden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
"Hofberg" der Gemeinde Breitenberg tritt damit am 13.05.1979
in Kraft.

Im Auftrage


(Christensen)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 09.12.1960 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 189) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenberg in ihrer Sitzung am 23. Januar 1979 die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hofberg" - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - erlassen.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

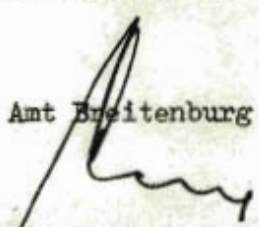
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Breitenberg geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hofberg" mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Breitenburg in 2210 Breitenburg, Am Schloß, Zimmer 4, mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung auf Dauer öffentlich ausgelegt.

Mit Beginn des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Breitenburg, den 04. Mai 1979

Amt Breitenburg


Stellv. Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der
Norddeutschen Rundschau

am: 12. MAI 1979

B e g r ü n d u n g

Zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für
das Gebiet "Hofberg" in der
Gemeinde Breitenberg, Amt Breitenburg, Kreis Steinburg

- - - - -

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Breitenberg ist seit dem
04. Mai 1966 rechtskräftig.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1 sind nach den seiner-
zeitigen Planungs- und Erkenntnisstand erfolgt, und zwar in Form
von Baukörperausweisungen.

Diese Art der Festsetzungen setzt den Bauherren jedoch sehr enge
Grenzen.

Mit den heutigen Erfordernissen und Wohnbedürfnissen ist diese
Form der Festsetzungen nicht mehr vereinbar.

Der überbaubare Grundstücksteil wird nunmehr durch Baugrenzen
im Gegensatz zu der bisherigen Baukörperausweisung flächenhaft
festgesetzt.

Ebenfalls wurden die gestalterischen Festsetzungen geändert, um
einen möglichst großen Gestaltungsfreiraum zu erreichen.

Durch die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 1 entstehen der Gemeinde Breitenberg keine
Kosten.

Im übrigen gilt die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 vom
04.11.1964 unverändert, soweit sich durch die 1. vereinfachte
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 keine Änderungen ergeben.

Gemeinde Breitenberg

2211 Breitenberg, den 23. Januar 1979

-Stellv. Bürgermeister-

Herrn. Peter Jochims